



EG-Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

ROTWEISS Wasserpass-Reiniger

Erstelldatum: 26.10.2017

Nummer der Fassung: 2,00

Überarbeitet am: 25.09.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Artikelname: *ROTWEISS Wasserpass-Reiniger*

Artikelnummer: *7905 (500 ml)*

UFI-Code: *FQ00-709A-U00Q-44J7*

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Reiniger für Boote. Zum Entfernen von Ablagerungen wie Algen, Moos, Kalk, Rost und Vergilbungen an Bootsrumpf, Motor und Propeller.

Produktcode (A.I.S.E.):

AISE-P705 / Bootreiniger. Manueller Prozess.

Verwendungsdeskriptoren (REACH):

Verwendungssektor

LCS "C" Verbraucherverwendungen: Private Haushalte (= Allgemeinheit = Verbraucher)

LCS "PW" Gewerbliche Verwendungen: Öffentlicher Bereich (Verwaltung, Bildung,

Unterhaltung, Dienstleistungen, Handwerk).

EuPCS:

PC-CLN / Reinigungs-, Pflege- und Instandhaltungsprodukte (ausgenommen Biozidprodukte)

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant:

Josef Zürn

ROTWEISS Produkte

Sandgraben 8

88142 Wasserburg

Telefon: +49 (0)8382 89044

Telefax: +49 (0)8382 89544

E-Mail: info@rotweiss.com

Webseite: www.rotweiss24.de

Ansprechpartner:

Frau Petra Zürn

Telefon: +49 (0)8382 89044

E-Mail: petra.zuern@rotweiss.com

1.4 Notrufnummer

Frau Petra Zürn

+49 (0)8382 89044

Diese Nummer ist nur während folgender Zeiten verfügbar:

Mo - Fr 08:00-16:00 h

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

Eingestuft gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP).

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Met. Corr. 1; H290, Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

Eye Dam. 1; H318, Verursacht schwere Augenschäden.



EG-Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

ROTWEISS Wasserpass-Reiniger

Erstelldatum: 26.10.2017

Nummer der Fassung: 2,00

Überarbeitet am: 25.09.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenpiktogramme
GHS05



Signalwort
Gefahr

Gefahrbestimmende Komponente zur Etikettierung
Phosphorsäure, Oxalsäure, Undecanol

Gefahrenhinweise
Kann gegenüber Metallen korrosiv sein. (H290)
Verursacht schwere Augenschäden. (H318)

Sicherheitshinweise
Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. (P102)
Augenschutz/Schutzhandschuhe/Schutzkleidung tragen. (P280)
BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen. (P302+P352)
BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. (P305+P351+P338)
Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. (P313)

Ergänzende Gefahrenmerkmale (EU)

-

Besondere Vorschriften für ergänzende Kennzeichnungselemente für bestimmte Gemische

-

Zusätzliche Kennzeichnung

Kennzeichnung nach der Detergenzienverordnung (EG) Nr. 648/2004:
Organische und anorganische Säuren, <5% nichtionische Tenside

2.3 Sonstige Gefahren

Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, die den Kriterien für eine Klassifizierung als PBT- und/oder vPvB-Stoff entsprechen. Dieses Produkt enthält keine Stoffe, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2023/707 der Kommission als endokrine Disruptoren gelten.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe



EG-Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

ROTWEISS Wasserpass-Reiniger

Erstelldatum: 26.10.2017

Nummer der Fassung: 2,00

Überarbeitet am: 25.09.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Nicht zutreffend. Dieses Produkt ist ein Gemisch.

3.2 Gemische

Undecanol, verzweigt und linear, ethoxyliert (Fettalkoholpolyglykoether); 1 - 3 %

CAS-Nr.: 127036-24-2 EG-Nr.: 603-182-5 REACH:

Indexnr.:

Acute Tox. 4, H302

Eye Dam. 1, H318

UVCB = Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien.

Oxalsäure 98/100%; 5 - < 10 %

CAS-Nr.: 144-62-7 EG-Nr.: 205-634-3 REACH: 01-2119534576-33- XXXX

Indexnr.: 607-006-00-8

Acute Tox. 4, H302

Acute Tox. 4, H312

Eye Dam. 1, H318

Europäischer Grenzwert für die berufsbedingte Exposition.

Phosphorsäure 85%; 5 – < 10 %

CAS-Nr.: 7664-38-2 EG-Nr.: 231-633-2 REACH: 01-2119485924-24- XXXX

Indexnr.: 015-011-00-6

Met. Corr. 1, H290

Acute Tox. 4, H302

Skin Corr. 1B, H314 (SCL: 25,00 %)

Skin Irrit. 2, H315 (SCL: 10,00 %)

Eye Dam. 1, H318

Eye Irrit. 2, H319 (SCL: 10,00 %)

Europäischer Grenzwert für die berufsbedingte Exposition.

Zitronensäure Monohydrat; 5 - 10 %

CAS-Nr.: 5949-29-1 EG-Nr.: 201-069-1 REACH: 01-2119457026-42- XXXX

Indexnr.: 607-750-00-3

Eye Irrit. 2, H319

Zusätzliche Hinweise

Vollständiger Text der H-Sätze - siehe Abschnitt 16. Die Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz sind, wenn verfügbar, in Abschnitt 8 wiedergegeben.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei Unfällen: Arzt oder Erste-Hilfe-Raum aufsuchen - das Etikett oder dieses Sicherheitsdatenblatt mitbringen. Bei anhaltenden Symptomen oder Zweifel über den Zustand des Geschädigten ist ärztliche Hilfe aufzusuchen. Einem Bewusstlosen nie Wasser o.Ä. verabreichen.

Nach Einatmen



EG-Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

ROTWEISS Wasserpass-Reiniger

Erstelldatum: 26.10.2017

Nummer der Fassung: 2,00

Überarbeitet am: 25.09.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Bei Atembeschwerden oder Reizung der Atemwege: Betroffenen an die frische Luft bringen und beaufsichtigen.

Nach Hautkontakt

Bei Reizung: Produkt abwaschen. Bei andauernder Reizung: Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt

Bei Kontakt mit den Augen: Augen sofort mit viel Wasser (20-30 °C) mindestens 30 Minuten lang spülen, bis die Reizung aufhört. Ggf. Kontaktlinsen herausnehmen. Unter dem oberen und unteren Lid spülen. Sofort Arzt aufsuchen. Während des Transports weiter spülen.

Nach Verschlucken

Wenn die Person bei Bewusstsein ist, den Mund mit Wasser ausspülen und bei der Person bleiben. Geben Sie der Person niemals etwas zu trinken. Bei Unwohlsein: Umgehend mit einem Arzt Kontakt aufnehmen und dieses Sicherheitsdatenblatt oder die Etikette des Produktes mitbringen. Kein Erbrechen erzwingen, es sei denn, der Arzt empfiehlt es. Kopf nach unten halten, um zu vermeiden, dass Erbrochenes zurück in Mund und Hals läuft.

Verbrennung:

Nicht zutreffend.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Das Produkt enthält Substanzen, welche schwere Augenschäden verursachen. Der Kontakt mit diesen Stoffen kann irreversible Auswirkungen auf das Auge haben / schwere Augenschäden verursachen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

BEI Exposition oder falls betroffen: Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Hinweise für den Arzt

Dieses Sicherheitsdatenblatt oder das Etikett des Produktes mitbringen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Nicht zutreffend.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Feuer bildet sich dichter Rauch. Abbauproduktexposition kann eine gesundheitliche Gefahr bedeuten. Geschlossene, dem Feuer ausgesetzte Behälter sind mit Wasser zu kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation und Fließgewässer gelangen lassen. Wenn das Produkt hohen Temperaturen ausgesetzt wird, beispielsweise bei Feuer, kann es zu gefährlichen Abbauprodukten kommen. Dabei handelt es sich um: Kohlenmonoxide (CO / CO₂).

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Normale Einsatzbekleidung und voller Atemschutz.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung



EG-Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

ROTWEISS Wasserpass-Reiniger

Erstelldatum: 26.10.2017

Nummer der Fassung: 2,00

Überarbeitet am: 25.09.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

*Direkten Kontakt mit dem ausgetretenen Stoff vermeiden.
Kontaminierte Bereiche können rutschig sein.*

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verschüttetes Material wird mit nicht brennbaren absorbierenden Materialien wie etwa Sand, Erde, Vermiculit und Diatomeenerde eingedämmt und gemäß den geltenden Regeln in Behältern gesammelt und entsorgt. Die Reinigung erfolgt soweit möglich mit Reinigungsmitteln. Lösungsmittel sind zu vermeiden.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 13 "Hinweise zur Entsorgung" zur Handhabung von Abfällen. Für Schutzmaßnahmen siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen".

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

*Direkten Kontakt mit dem Produkt vermeiden.
Rauchen, Verzehr von Lebensmitteln und Getränken sind im Arbeitsbereich nicht zulässig.
Siehe Abschnitt 8 zum Persönliche Schutzausrüstungen.*

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

In Behälter mit widerstandsfähiger Innenauskleidung aufbewahren.

Zusammenlagerung ist erlaubt für Produkte der Lagerklassen:

2A, 2B, 3, 4.1B, 4.2, 5.1A, 5.1B, 5.2, 6.1A, 6.1B, 6.1C, 6.1D, 8A, 8B, 10, 11, 12, 13.

Zusammenlagerung ist mit Einschränkungen erlaubt für Produkte der Lagerklassen:

4.1A, 4.3, 5.1C.

Separatlagerung ist erforderlich für Produkte aller übrigen Lagerklassen.

Geeigneten Verpackung:

Nur in Originalverpackung aufbewahren.

Lagerklasse:

Lagerklasse 12 (Nichtbrennbare Flüssigkeiten).

TRGS 510 - Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern.



EG-Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

ROTWEISS Wasserpass-Reiniger

Erstelldatum: 26.10.2017

Nummer der Fassung: 2,00

Überarbeitet am: 25.09.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Lagerbedingungen:

5 - 30°C

Trocken, kühl und gut belüftet.

Unverträgliche Materialien:

Starke Säuren, starke Basen, starke Oxidationsmittel und starke Reduktionsmittel.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Dieses Produkt sollte nur für Anwendungen in Abschnitt 1.2 verwendet werden.

Für einen allgemeinen Überblick siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Phosphorsäure

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (mg/m³): 2 (Einatembare Fraktion)

Kurzzeitwert (15 Minuten) (mg/m³): 4 (Einatembare Fraktion)

Kategorie für Kurzzeitwerte: I

Bemerkungen:

DFG = Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAKKommission).

Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.

EU = Europäische Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich).

AGS = Ausschuss für Gefahrstoffe.

Oxalsäure

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (mg/m³): 1 (Einatembare Fraktion)

Kurzzeitwert (15 Minuten) (mg/m³): 1 (Einatembare Fraktion)

Kategorie für Kurzzeitwerte: I

Bemerkungen:

H = Das Stoff kann leicht durch die Haut in den Körper gelangen und zu gesundheitlichen Schäden führen.

EU = Europäische Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich).

(13) = Eine Begründung für die Ableitung eines AGW liegt nicht vor.

Technische Regeln für Gefahrstoffe, Arbeitsplatzgrenzwerte, TRGS 900 (Jan. 2006)

DNEL

Oxalsäure

Prüfdauer: Expositionswege: DNEL:

Langfristig – Systemische Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung

Derma 315 µg/kg/Tag

Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter

Derma 882 µg/kg/Tag

Langfristig – Systemische Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung

Inhalation 466 µg/m³



EG-Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

ROTWEISS Wasserpass-Reiniger

Erstelldatum: 26.10.2017

Nummer der Fassung: 2,00

Überarbeitet am: 25.09.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter
Inhalation 3.11 mg/m³

Langfristig – Systemische Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung
Oral 315 µg/kg/Tag

Phosphorsäure
Prüfdauer: Expositionswege: DNEL:

Kurzfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter
Inhalation 2 mg/m³

Langfristig – Örtliche Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung
Inhalation 360 µg/m³

Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter
Inhalation 1 mg/m³

Langfristig – Systemische Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung
Inhalation 4.57 mg/m³

Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter
Inhalation 10.7 mg/m³

Langfristig – Systemische Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung
Oral 100 µg/kg/Tag

PNEC

Citronensäure
Expositionswege: Dauer der Aussetzung: PNEC:
Erde 29,2 mg/kg
Kläranlagen 1094 mg/L
Seewasser 0,044 mg/L
Seewassersedimente 0,752 mg/kg
Süßwasser 0,44 mg/L
Süßwassersedimente 7,52 mg/kg

Oxalsäure
Expositionswege: Dauer der Aussetzung: PNEC:
Kläranlagen 1.55 g/L
Seewasser 16 µg/L
Süßwasser 160 µg/L

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung





EG-Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

ROTWEISS Wasserpass-Reiniger

Erstelldatum: 26.10.2017

Nummer der Fassung: 2,00

Überarbeitet am: 25.09.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Generelle Kontrolle zum Verhindern unnötiger Freisetzung anwenden.

Allgemeine Hinweise:

Rauchen, Verzehr von Lebensmitteln und Getränken sind im Arbeitsbereich nicht zulässig.

Expositionsszenarien:

Für dieses Produkt wurden keine Expositionsszenarien implementiert.

Expositionsgrenzwerte:

Für die Inhaltsstoffe des Produktes liegen keine Expositionsgrenzen vor.

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen:

Stellen Sie sicher, dass Augenspülstationen und Notduschen leicht erreichbar sind.

Es gelten die üblichen Vorkehrungsmaßnahmen bei der Verwendung des Produkts. Einatmen von Dämpfen vermeiden.

Hygienemaßnahmen:

Bei jeder Pause in der Produktnutzung und bei Ende der Arbeiten sind exponierte Körperteile zu waschen. Besonders auf Hände, Unterarme und Gesicht achten.

Begrenzung der Umweltexposition:

Keine besonderen Anforderungen.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Allgemeine Schutzmaßnahmen:

Nur Schutzausrüstung mit CE-Kennzeichnung verwenden.

Atemschutz:

Keine Besonderheiten bei normal vorgesehenem Gebrauch.

Atemschutz ist im Falle ausreichender Belüftung nicht notwendig.

Körperschutz:

Keine Besonderheiten bei normal vorgesehenem Gebrauch.

Geeignete Schutzkleidung tragen, z. B. Überziehkleidung aus Polypropylen oder Schutzkleidung aus Baumwolle/Polyester.

Handschutz:

<i>Material</i>	<i>Minimale Schichtdicke (mm)</i>	<i>Durchbruchzeit (min.)</i>	<i>Normen</i>
<i>Nitrilkautschuk</i>	<i>0.4</i>	<i>> 480</i>	<i>EN374-2, EN374-3, EN388</i>

Augenschutz:

Schutzbrille EN16

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form: Flüssig

Farbe: Transparent weiß

Geruch / Geruchsschwelle (ppm): Charakteristisch



EG-Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

ROTWEISS Wasserpass-Reiniger

Erstelldatum: 26.10.2017

Nummer der Fassung: 2,00

Überarbeitet am: 25.09.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

pH: 1

Dichte (g/cm³): Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Kinematische Viskosität: Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Partikeleigenschaften: Gilt nicht für Flüssigkeiten.

Zustandsänderungen

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt (°C): Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Erweichungspunkt/ -bereich (°C): Gilt nicht für Flüssigkeiten.

Siedepunkt (°C): Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Dampfdruck: Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Relative Dampfdichte: Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Zersetzungstemperatur (°C): Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Explosions und Feuer Daten

Flammpunkt (°C): Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Entzündbarkeit (°C): Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Zündtemperatur (°C): Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Explosionsgrenzen (% v/v): Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Löslichkeit

Löslichkeit in Wasser: Leicht löslich.

n-Octanol/Wasser

Verteilungskoeffizient (LogKow): Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Löslichkeit in Fett (g/L): Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

9.2 Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen

-

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

-

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter den in Abschnitt 7 aufgeführten Bedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen



EG-Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

ROTWEISS Wasserpass-Reiniger

Erstelldatum: 26.10.2017

Nummer der Fassung: 2,00

Überarbeitet am: 25.09.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Extreme Temperaturen. Vor Frost, Hitze und Sonneneinstrahlung schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Säuren, starke Basen, starke Oxidationsmittel und starke Reduktionsmittel.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lagerungs- und Verwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte entstehen.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Produkt / Substanz Phosphorsäure

Spezies: Ratte

Expositionswegen: Oral

Test: LD50

Ergebnis: 1250 mg/kg

Produkt / Substanz Phosphorsäure

Spezies: Kaninchen

Expositionswegen: Dermal

Test: LD50

Ergebnis: 2740 mg/kg

Produkt / Substanz Phosphorsäure

Spezies: Ratte

Expositionswegen: Inhalation

Test: LC50

Ergebnis: 850 mg/L

Produkt / Substanz Oxalsäure

Spezies: Ratte

Expositionswegen: Oral

Test: LD50

Ergebnis: >375 mg/kg

Produkt / Substanz Oxalsäure

Spezies: Kaninchen

Expositionswegen: Dermal

Test: LD50

Ergebnis: >2000 mg/kg

Produkt / Substanz Citronensäure

Prüfmethode: OECD 401

Spezies: Ratte

Expositionswegen: Oral

Test: LD50

Ergebnis: 5906 mg/kg



EG-Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

ROTWEISS Wasserpass-Reiniger

Erstelldatum: 26.10.2017

Nummer der Fassung: 2,00

Überarbeitet am: 25.09.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Produkt / Substanz Citronensäure
Prüfmethode: OECD 402
Spezies: Ratte
Expositionswegen: Dermal
Test: LD50
Ergebnis: >2000 mg/kg

Produkt / Substanz Undecanol, verzweigt und linear, ethoxyliert
Prüfmethode: OECD 401
Spezies: Ratte, männlichen/weiblichen
Expositionswegen: Oral
Test: LD50
Ergebnis: 1940 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Produkt / Substanz Phosphorsäure
Ergebnis: Schädliche Wirkungen beobachtet (Ätzend)

Produkt / Substanz Citronensäure
Prüfmethode: OECD 404
Ergebnis: Schädliche Wirkungen beobachtet (Reizend)

Schwere Augenschädigung/-reizung

Produkt / Substanz Phosphorsäure
Ergebnis: Schädliche Wirkungen beobachtet (Verursacht schwere Augenschäden)

Produkt / Substanz Oxalsäure
Ergebnis: Schädliche Wirkungen beobachtet (Verursacht schwere Augenschäden)

Produkt / Substanz Citronensäure
Prüfmethode: OECD 405
Ergebnis: Schädliche Wirkungen beobachtet (Reizend)

Produkt / Substanz Undecanol, verzweigt und linear, ethoxyliert
Prüfmethode: OECD 405
Spezies: Kaninchen
Ergebnis: Schädliche Wirkungen beobachtet (Verursacht schwere Augenschäden)

Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Haut

Produkt / Substanz Undecanol, verzweigt und linear, ethoxyliert
Prüfmethode: OECD 406
Ergebnis: Keine schädlichen Wirkungen beobachtet (nicht sensibilisierend)

Keimzell-Mutagenität



EG-Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

ROTWEISS Wasserpass-Reiniger

Erstelldatum: 26.10.2017

Nummer der Fassung: 2,00

Überarbeitet am: 25.09.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

*Produkt / Substanz Undecanol, verzweigt und linear, ethoxyliert
Ergebnis: Keine schädlichen Wirkungen beobachtet*

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Zusätzliche toxikologische Hinweise

Das Produkt enthält Substanzen, welche schwere Augenschäden verursachen. Der Kontakt mit diesen Stoffen kann irreversible Auswirkungen auf das Auge haben / schwere Augenschäden verursachen.

Endokrinschädlichen Eigenschaften

Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, von denen angenommen wird, dass sie in Bezug auf die Gesundheit hormonstörende Eigenschaften aufweisen.

Sonstige Angaben

Keine bekannt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Produkt / Substanz Phosphorsäure

Spezies: Fisch, Gambusia affinis

Prüfdauer: 96 Stunden

Test: LC50

Ergebnis: 138 mg/L

Produkt / Substanz Phosphorsäure

Prüfmethode: OECD 201

Spezies: Algen, Desmodesmus subspicatus

Prüfdauer: 72 Stunden

Test: ErC50

Ergebnis: >100 mg/L



EG-Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

ROTWEISS Wasserpass-Reiniger

Erstelldatum: 26.10.2017

Nummer der Fassung: 2,00

Überarbeitet am: 25.09.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Produkt / Substanz Phosphorsäure
Prüfmethode: OECD 202
Spezies: Wasserflöhe, Daphnia magna
Prüfdauer: 48 Stunden
Test: EC50
Ergebnis: >100 mg/L

Produkt / Substanz Phosphorsäure
Prüfmethode: OECD 203
Spezies: Fisch, Oryzias latipes
Test: NOEC
Ergebnis: 42 mg/L

Produkt / Substanz Phosphorsäure
Prüfmethode: OECD 201
Spezies: Algen, Desmodesmus subspicatus
Prüfdauer: 3 Tage
Test: NOEC
Ergebnis: 100 mg/L

Produkt / Substanz Phosphorsäure
Prüfmethode: OECD 202
Spezies: Wasserflöhe, Daphnia magna
Prüfdauer: 2 Tage
Test: NOEC
Ergebnis: 56 mg/L

Produkt / Substanz Phosphorsäure
Spezies: Bakterien
Prüfdauer: 3 Stunden
Ergebnis: 1000 mg/L

Produkt / Substanz Oxalsäure
Spezies: Fisch
Prüfdauer: 96 Stunden
Test: LC50
Ergebnis: 160 mg/L

Produkt / Substanz Oxalsäure
Spezies: Wasserflöhe
Prüfdauer: 48 Stunden
Ergebnis: 162,2 mg/L

Produkt / Substanz Citronensäure
Spezies: Fisch, Pimephales promelas
Prüfdauer: 96 Stunden
Test: LC50
Ergebnis: >100 mg/L

Produkt / Substanz Citronensäure
Prüfmethode: Andere
Spezies: Algen, Scenedesmus quadricauda
Prüfdauer: 7 Tage
Test: ErC50



EG-Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

ROTWEISS Wasserpass-Reiniger

Erstelldatum: 26.10.2017

Nummer der Fassung: 2,00

Überarbeitet am: 25.09.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Ergebnis: 465 mg/L

Produkt / Substanz Citronensäure

Prüfmethode: Andere

Spezies: Krustentier

Prüfdauer: 48 Stunden

Test: EC50

Ergebnis: 175 mg/L

Produkt / Substanz Citronensäure

Prüfmethode: Andere

Spezies: Algen, Scenedesmus quadricauda

Test: NOEC

Ergebnis: 465 mg/L

Produkt / Substanz Citronensäure

Prüfmethode: Andere

Spezies: Bakterien, Pseudomonas putida

Prüfdauer: 16 Stunden

Ergebnis: >10000 mg/L

Produkt / Substanz Undecanol, verzweigt und linear, ethoxyliert

Prüfmethode: OECD 203

Spezies: Fisch, Danio rerio

Prüfdauer: 96 Stunden

Test: LC50

Ergebnis: >1-10 mg/L

Produkt / Substanz Undecanol, verzweigt und linear, ethoxyliert

Prüfmethode: OECD 209

Spezies: Bakterien

Test: EC50

Ergebnis: 100-1000 mg/L

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Produkt / Substanz Oxalsäure

Ergebnis: 48-89%

Ergebnis: Leichte biologische Abbaubarkeit

Produkt / Substanz Citronensäure

Prüfdauer: 28 Tage

Ergebnis: 97%

Ergebnis: Leichte biologische Abbaubarkeit

Test: OECD 301 B

Produkt / Substanz Citronensäure

Prüfdauer: 21 Tage

Ergebnis: 100%

Ergebnis: Leichte biologische Abbaubarkeit

Test: OECD 301 E



EG-Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

ROTWEISS Wasserpass-Reiniger

Erstelldatum: 26.10.2017

Nummer der Fassung: 2,00

Überarbeitet am: 25.09.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Produkt / Substanz Undecanol, verzweigt und linear, ethoxyliert

Ergebnis: >80%

Ergebnis: -

Test: OECD 302 B

Produkt / Substanz Undecanol, verzweigt und linear, ethoxyliert

Prüfdauer: 28 Tage

Ergebnis: >90%

Ergebnis: -

Test: OECD 301 E

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Produkt / Substanz Phosphorsäure

LogKow: -2

Ergebnis: -

Produkt / Substanz Oxalsäure

LogKow: -174

Ergebnis: -

Produkt / Substanz Citronensäure

LogKow: -1,57

Ergebnis: Bioakkumulation nicht erwartet

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, die den Kriterien für eine Klassifizierung als PBT- und/oder vPvB-Stoff entsprechen.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, von denen angenommen wird, dass sie in Bezug auf die Umwelt endokrinschädigende Eigenschaften aufweisen.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine bekannt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Die Entsorgung von Produkt und ungereinigter Verpackung soll unter Beachtung der Vorschriften nach Rücksprache mit der zuständigen örtlichen Behörde und dem Entsorger in einer geeigneten und dafür zugelassenen Anlage erfolgen. Die Zuordnung einer Abfallschlüsselnummer gemäß AVV ist in Absprache mit dem regionalen Entsorger vorzunehmen.



EG-Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

ROTWEISS Wasserpass-Reiniger

Erstelldatum: 26.10.2017

Nummer der Fassung: 2,00

Überarbeitet am: 25.09.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Restentleerte Verpackungen können in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften einer ordnungsgemäßen Wiederverwertung zugeführt werden.

Produkt

Das Produkt sollte als gefährlicher Abfall behandelt werden. ()*

HP 8 - Ätzend

VERORDNUNG (EU) Nr. 1357/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2014 über Abfälle. Abfallschlüsselnr. (EWC): 06 01 99 Abfälle a. n. g.

Ungereinigte Verpackungen

Abfallschlüsselnr. (EWC): 15 01 10 Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind*

15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff

Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Hinweise zur Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnengewässer gemäß ADR / RID, mit Seeschiffen gemäß IMDG, per Luftfracht gemäß ICAO-TI / IATA-DGR

Das Produkt fällt unter die Gefahrgutkonventionen. ADR / Information zu besonderen Vorkehrungen, Bedingungen oder Warnungen in Bezug auf den Transport siehe Tabelle A, Abschnitt 3.2.1. Schriftliche Anweisungen zur Schadensvermeidung bei transportbezogenen Un- oder Zwischenfällen siehe Abschnitt 5.4.3. IMDG / Information zu besonderen Vorkehrungen, Bedingungen oder Warnungen in Bezug auf den Transport siehe Abschnitt 3.2.1. IATA / Information zu besonderen Vorkehrungen, Bedingungen oder Warnungen in Bezug auf den Transport siehe Tabelle 4.2.

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

UN1805

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

*ADR / RID
PHOSPHORSÄURE, LÖSUNG*

*IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR
PHOSPHORIC ACID, SOLUTION*

14.3 Transportgefahrenklassen

*ADR / RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR
Transportgefahren-klassen: 8
Gefahrzettel: 8*



EG-Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

ROTWEISS Wasserpass-Reiniger

Erstelldatum: 26.10.2017

Nummer der Fassung: 2,00

Überarbeitet am: 25.09.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Klassifizierungscode: C1



14.4 Verpackungsgruppe

III

14.5 Umweltgefahren

Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe

ADR / RID / IMDG-Code: *nein*

ICAO-TI / IATA-DGR: *nein*

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht zutreffend.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nutzungsbeschränkungen:

Keine besonderen.

Bedarf für spezielle Schulung:

Keine besonderen Anforderungen.

Der Störfallverordnung - Gefahrenkategorien / Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe:

Nicht zutreffend.

WGK-Einstufung:

Wassergefährdungsklasse: WGK 1

Anderes:

Nicht zutreffend.

Verwendete Quellen:

*Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG).
VERORDNUNG (EU) Nr. 1357/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2014 über Abfälle.
Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).
VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.
Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und
Gemischen (CLP). Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen*



EG-Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

ROTWEISS Wasserpass-Reiniger

Erstelldatum: 26.10.2017

Nummer der Fassung: 2,00

Überarbeitet am: 25.09.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Nein.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Änderungshinweise

Das Datenblatt wurde überarbeitet. In allen Abschnitten wurden Änderungen vorgenommen. Es ersetzt alle Vorgängerversionen.

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde auf Grundlage der europäischen Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) neu erstellt und ersetzt vorherige Versionen.

Die hier gemachten Angaben sollen das Produkt im Hinblick auf die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beschreiben, sie dienen nicht dazu bestimmte Eigenschaften zuzusichern und basieren auf dem heutigen Stand unserer Kenntnisse. Haftung ausgeschlossen

16.2 Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling, and Packaging) von Stoffen und Gemischen
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK- und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben



EG-Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

ROTWEISS Wasserpass-Reiniger

Erstelldatum: 26.10.2017

Nummer der Fassung: 2,00

Überarbeitet am: 25.09.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport Vereinigung)
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
ICAO-TI	International Civil Aviation Organization – Technical Instructions for the Safe Transport of Dangerous Goods by Air (Gefahrgutliste Luft der ICAO)
IMDG-Code	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
IMO	International Maritime Organization (Internationale Seeschiffahrts-Organisation)
Index-Nr.	Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code
KZW	Kurzzeitwert
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollutant")
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
ppm	parts per million (Teile pro Million)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
SMW	Schichtmittelwert
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)
TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)
UFI	Unique Formula Identifier (eindeutiger Rezepturidentifikator)
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

16.3 Wichtige Literatur und Datenquellen

- *Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen.*
- *Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.*
- *Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN).*
- *Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG).*
- *Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).*

16.4 Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften:

Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches.

Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren:

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

16.5 Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H290, Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H302, Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.



EG-Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

ROTWEISS Wasserpass-Reiniger

Erstelldatum: 26.10.2017

Nummer der Fassung: 2,00

Überarbeitet am: 25.09.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

H312, Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

H314, Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H315, Verursacht Hautreizungen.

H318, Verursacht schwere Augenschäden.

H319, Verursacht schwere Augenreizung.

16.6 Identifizierte Verwendungen (Abschnitt 1)

LCS "C" = Verbraucherverwendungen: Private Haushalte (= Allgemeinheit = Verbraucher)

LCS "PW" = Gewerbliche Verwendungen: Öffentlicher Bereich (Verwaltung, Bildung, Unterhaltung, Dienstleistungen, Handwerk)

16.7 Sonstige Hinweise

Die Daten der gefährlichen Inhaltstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand.

Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.